

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 91/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 37a Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Jahr 2008

§ 37b Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010“

2. § 33 Abs 5 lautet:

„(5) Die Mindestsätze werden in folgenden Prozentsätzen des Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Mindestsätze für Beamte, die nicht unter Z 2 fallen | 34,80 % |
| 2. Mindestsätze für | |
| a) verheiratete Beamte | |
| b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist und die verpflichtet sind, für den Unterhalt des früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen | 52,18 % |
| 3. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt | 3,65 % |
| 4. Mindestsatz für den überlebenden Ehegatten | 34,80 % |
| 5. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt | 3,65 % |
| 6. Mindestsatz für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 12,80 % |
| 7. Mindestsatz für eine Halbwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres | 22,74 % |
| 8. Mindestsatz für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 19,22 % |
| 9. Mindestsatz für eine Vollwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres | 34,80 % |
| 10. Mindestsatz für einen früheren Ehegatten | 34,80 %. |

3. Nach § 37 wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Jahr 2008

§ 37a

(1) Abweichend von § 37 und § 77 Abs 2 sind im Kalenderjahr 2008 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 747 € und mehr monatlich betragen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

Ruhe- oder Versorgungsbezug	Erhöhung
von 747,-- € bis 1.050 €	21,-- €
von 1.050,01 € bis 1.700 €	2 %
von 1.700,01 € bis 2.161,50 €	jener Prozentsatz, den die Berechnung 3,105 - (bisheriger Ruhe- oder Versorgungs- bezug x 0,00065) ergibt
mehr als 2.161,50 €	36,75 €

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz, die jeweils den Betrag von 747 € nicht erreichen, ist die Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge nach Abs 1 zu erhöhen; der Erhöhungsbetrag ist auf den einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezug im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

Erhöhung der Ruhe und Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010

§ 37b

In den Jahren 2009 und 2010 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 Abs 1 und 2 nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

1. Nur jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten, sind mit dem Anpassungsfaktor (§ 37 Abs 2) zu vervielfachen.
2. Alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 mit dem Anpassungsfaktor entspricht.“

4. Im § 78 wird angefügt:

„(4) Die §§ 33 Abs 5, 37a und 37b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Am 4. Dezember 2007 ist im Nationalrat ein Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 beschlossen worden, das im Art 4 im Rahmen einer ASVG-Novelle auch von § 108h ASVG abweichende Bestimmungen über die Pensionserhöhung für die Jahre 2008 bis 2010 enthält (§ 634 Abs 10 bis 12 ASVG). Die Erläuterungen des Ausschussberichtes führen dazu Folgendes aus (Nr 352 BlgNR XXIII GP):

„In Gesprächen mit Vertretern des Österreichischen Seniorenrates wurde Einvernehmen über die Pensionsanpassung für das Jahr 2008 erzielt. Demnach werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für allein stehende PensionsbezieherInnen wird um 21 € auf 747 € erhöht; der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare wird um rund 29 € auf 1.120 € erhöht.
2. Pensionen bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes werden um 1,7 %, also mit dem Anpassungsfaktor auf Grund des Verbraucherpreisindex, erhöht.
3. Im Übrigen werden die Pensionen sozial gestaffelt erhöht:
Beträgt die Pensionsleistung über 746,99 € bis zu 1.050 €, beläuft sich die Erhöhung auf 21 € monatlich; beträgt die Leistung mehr als 1.050 € und höchstens 1.700 €, wird sie um 2 % angepasst. Ab 1.700 € wird die prozentuelle Erhöhung linear auf 1,7 % abgeschmolzen und ab 2.161,50 € gebührt ein Fixbetrag in der Höhe von 36,75 € monatlich.

Darüber hinaus soll auch in den Jahren 2009 und 2010 zur Beachtung der sozialen Komponente bei der Pensionsanpassung die Pensionserhöhung teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen, jedoch nur bezüglich jener Pensionen, die 55 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. Die Pensionsanpassung für das Jahr 2008 berücksichtigt sowohl die Interessen der PensionsbezieherInnen als auch jene der aktiv Erwerbstätigen, dient der Armutsbekämpfung und ist nicht zuletzt auch dauerwirksam, weil von Einmalzahlungen abgesehen wird. Zu betonen ist auch, dass sie keinerlei Präcedenzwirkung entfaltet, da Basis für die zukünftigen Pensionsanpassungen der Verbraucherpreisindex bleibt.“

Da sich die landesrechtlich vorzunehmenden Anpassungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge stets an den für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Rechtslage orientiert haben, die wiederum dynamisch auf die ASVG-Regelung verweist (§ 41 Abs 2 des Pensionsgesetzes 1965), soll auch die sozial gestaffelte Erhöhung für das Jahr 2008 und die teilweise Erhöhung mit einem Fixbetrag in den Jahren 2009 und 2010 nachvollzogen werden. Dazu ist auch eine Gesetzesänderung erforderlich (Z 3), da die derzeitige Bestimmung über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (§ 37) die oben geschilderte Vorgangsweise nicht abdeckt.

Ergänzend zur dargestellten Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist im angesprochenen Nationalratsbeschluss eine Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulage vorgesehen (§ 293 ASVG). Die „Mindestpension“ soll ab dem 1. Jänner 2008 747 € für eine alleinstehende Person betragen. Auch diese Änderungen werden im landesrechtlich geregelten Pensionssystem nachvollzogen (Z 2).

Da § 192 des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, werden die für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Folgekosten:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land von ca 823.000 € zur Folge haben, davon entfallen ca 20 % auf die SALK. Die im § 37a LB-PG vorgesehene Sondererhöhung hat Mehrkosten von 86.000 € zur Folge, die im Gesamtbetrag bereits enthalten sind. Für diese Mehrkosten ist im Landeshaushalt für das Jahr 2008 Vorsorge getroffen worden. Die für die Jahre 2009 und 2010 vorgesehene Regelung wird zu Einsparungen führen, die der Höhe nach noch nicht beziffert werden können.

Für die Gemeinden des Landes einschließlich der Stadt Salzburg ergeben sich analoge Mehrkosten bzw Einsparungen. Für den Bund entstehen aus der Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte sowie Personen, die einen Versorgungsgenuss nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz erhalten, haben Anspruch auf eine Ergänzungszulage in der Höhe des Differenzbetrages, wenn deren monatliches Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestbeitrag nicht erreicht. Die Höhe der dafür geltenden Richtsätze entspricht

traditionell jener der pensionsversicherungsrechtlichen Ausgleichszulagen-Richtsätze (§ 293 ASVG). Diese Richtsätze sollen entsprechend einem am 4. Dezember vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschluss erhöht werden (747 € für eine alleinstehende Person, 1.120 € für ein Ehepaar, zusätzlich 78,29 € für jedes Kind; 274,76 € für Halbwaisen und 412,54 € für Vollwaisen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und 488,24 € für Halbwaisen und 747 € für Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr). Diese Erhöhung wird auch im landesrechtlich geregelten Pensionsrecht durch Neufestsetzung der Prozentsätze vom Gehaltsansatz V/2 nachvollzogen.

Zu Z 3:

Die Bestimmungen über die sozial gestaffelte Erhöhung der Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge im Jahr 2008 (§ 37a) entspricht inhaltlich § 634 Abs 10 und 11 ASVG. In der „Einschleifregelung“ für Ruhe- und Versorgungsbezüge zwischen 1.700,01 € und 2.161,50 € wird der ASVG-Text („um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt“) unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art 18 B-VG) durch eine Formel ersetzt, die vom Bundeskanzleramt mitgeteilt worden ist.

Bereits in den Jahren 2006 und 2007 sind höhere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nur mit einem Fixbetrag erhöht worden (vgl § 77 Abs 2 LB-PG). Auch für das Jahr 2008 war eine solche Erhöhung vorgesehen, der neue § 37a trifft nun jedoch eine andere Regelung. Entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild (§ 634 Abs 12 ASVG) ist auch für die Jahre 2009 und 2010 eine Fixbetragsregelung vorgesehen (§ 37b); der Grenzwert entspricht ungefähr dem auf Bundesebene geltenden Wert (55 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG = 2.161,50 €; V/2 [im Jahr 2008] = 2.146,70 €).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.